

RS OGH 2003/1/21 4Ob267/02x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.2003

Norm

UWG §14 A2

Rechtssatz

Ändert Beklagter sein Verhalten, nachdem er einen vollstreckbaren Unterlassungsvergleich angeboten hat, so spricht der Umstand, dass er aufgrund der Beanstandung des geänderten Verhaltens (hier: Gestaltung eines Eintragungsofferts) durch den Kläger Zweifel an der Sinnhaftigkeit eines Vergleichsabschlusses geäußert hat und es damit nicht mehr zum Abschluss des angebotenen Vergleichs gekommen ist, nicht gegen die Ernsthaftigkeit seines Willens, künftig Verstöße gegen § 28a UWG zu unterlassen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 267/02x
Entscheidungstext OGH 21.01.2003 4 Ob 267/02x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117323

Dokumentnummer

JJR_20030121_OGH0002_0040OB00267_02X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at